

## **Schutzbautengesetz**

**Änderung vom 20. Juni 1980**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
beschliesst:*

I

Das Schutzbautengesetz vom 4. Oktober 1963<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund leistet Beiträge an die Kosten der getroffenen Massnahmen, ausgenommen die Massnahmen nach Artikel 2 in privaten Gebäuden. Er berücksichtigt die Finanzkraft der Kantone und die Besonderheit der Berggebiete.

*Art. 6 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund leistet an die Kosten der baulichen Massnahmen gemäss Artikel 2 in öffentlichen Gebäuden Beiträge von 10–20 Prozent; Kanton und Gemeinde leisten Beiträge von zusammen mindestens 30–40 Prozent, so dass die Beiträge zusammen mindestens 50 Prozent ausmachen.

*Art. 7 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Werden bauliche oder technische Schutzmassnahmen in bestehenden öffentlichen Gebäuden getroffen, ohne dass eine Baupflicht nach Artikel 2 besteht, so beträgt der Beitrag des Bundes 35–45 Prozent; Kanton und Gemeinde haben zusammen mindestens 35–45 Prozent auszurichten, so dass die Beiträge zusammen mindestens 80 Prozent ausmachen.

*Art. 12*

7. Mietzins

Die Errichtung eines Schutzraumes in einem bestehenden Haus gilt im Umfange der Erstellungskosten, gegebenenfalls unter Ab-

<sup>1)</sup> SR 520.2

zug von Kantons- und Gemeindebeiträgen, als Mehrleistung gegenüber den Mietern; jedoch sind den Mietern erwachsende Nachteile zu berücksichtigen.

*Art. 13*

8. Baubewilligungen

Baubewilligungen des kantonalen Rechts dürfen nur erteilt werden, wenn die Projekte den Mindestanforderungen im Sinne des Artikels 8 und der Ausführungsvorschriften entsprechen und von den zuständigen Stellen genehmigt sind.

*Art. 21 Abs. 3*

<sup>3</sup> Nach Inkrafttreten der Revision von 1980 werden für bauliche Massnahmen die bisherigen Beiträge ausgerichtet, wenn das vollständige Gesuch vor dem 31. Dezember 1980 eingereicht wird.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Ständerat, 20. Juni 1980  
Der Präsident: Ulrich  
Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 20. Juni 1980  
Der Präsident: Hp. Fischer  
Der Protokollführer: Zwicker

Datum der Veröffentlichung: 1. Juli 1980<sup>1)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 29. September 1980

7012

<sup>1)</sup> BBl 1980 II 626

## Schutzbautengesetz Änderung vom 20. Juni 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1980
Date	
Data	
Seite	626-627
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 041

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.